SATZUNG

über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Klingelbach vom 15. Febr. 2002

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat Klingelbach für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen am 30.01.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsrecht

Den Einwohnern, allen Vereinen und Verbänden in der Ortsgemeinde steht das Recht auf Benutzung aller Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus und dem dazugehörigen Parkplatz zu.

Für auswärtige Personen, Verbände und Vereine wird das Benutzungsrecht nur insoweit eingeräumt, als es nicht durch den ortsansässigen Personenkreis geltend gemacht wird.
In diesen Fällen ist für die Benutzung der Abschluss einer Sondervereinbarung erforderlich.

§ 2
Benutzungsmöglichkeit

Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können benutzt werden für Familienfeiern, Veranstaltungen aller Art und Übungsstunden der Vereine.

§ 3
Bezug von Getränken

Für den Bezug von Getränken bestehen keine Auflagen.

§ 4
Übergabe des Inventars

Am Tag vor der Veranstaltung soll der Veranstalter oder dessen Beauftragter zugegen sein, wenn der Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragter das Inventar übergibt.

§ 5
1) Haftung

Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzungszeit entstandenen Schäden an dem Gebäude, den Außenanlagen, an Inventar und Zubehör.

2) Haftungsfreistellung

Der Benutzer oder die Benutzergruppe stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Gemeindehauses und seiner Außenanlagen stehen.

Der Benutzer oder die Benutzergruppe verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 6
Pflichten des Benutzers

Nach der Veranstaltung sind die benutzten Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungsgegenstände und Gebrauchsgegenstände unverzüglich durch den Benutzer zu reinigen und an den Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten mit den Schlüsseln zu übergeben. Festgestellte Schäden und Mängel sind dabei anzuzeigen.

§ 7
Benutzungsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen vom 27. August 1987 außer Kraft.

Klingelbach, den 15. Februar 2002

Gemeinde Klingelbach

Für die Ortsgemeinde

Arnold Kadesch
Ortsbürgermeister

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 15. Feb. 2002

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

Verbandsgemeinde Katzenelnbogen

Harald Gemmer
Bürgermeister

05/03.

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~Stadt~~ Klingelbach im Informationsblatt für den Einrich Nr. 9 am 28. Feb. 2002 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ~~ist damit~~ am 01. Jan. 2002 in Kraft ~~getreten~~.

56368 Katzenelnbogen, den 05. März 2002

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

Verbandsgemeinde Katzenelnbogen

i. A.

(J. Gemmer)